

Organisation und allgemeine Verwaltung

Umstellung auf Antiquaschrift

— VAI 224/6 vom 5. 2. 1942 —

Im Anschluß an meine Anordnung vom 12. 6. 1941 — VAI 224/6 — (Rundschreiben) teile ich mit, daß keine Bedenken dagegen bestehen, daß alle Drucksachen auf Normalschrift umgestellt werden, sobald und soweit dies ohne erweiterten Einsatz von Arbeitskräften und Rohstoffen möglich ist.

Vorhandene Briefbogen, Formblätter usw., die noch Frakturschrift aufweisen, sind jedoch auf jeden Fall zunächst aufzubrauchen.

An Stelle der bisher durch Anordnung vom 21. 11. 1938 — IVA I 225 — (DN. S. 796) in Ziff. 2 für Briefbogen des RNSt. vorgeschriebenen Tiemann-gotischen Schriftzeichen ist die „Stahl-Antiquaschrift“ einheitlich zu verwenden.

Muster einer Briefkopfform ist nachstehend abgedruckt.

Von einer Veröffentlichung dieser Anordnung ist abzusehen.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— DN. 1942 S. 115.

Briefkopfmuster:



Der Reichsbauernführer
Verwaltungsamt

Berlin SW 11,
Dessauer Straße 26

Fernruf: 19 55 41

Postscheckkonto: Reichsnährstand, Berlin 418 20

Bankkonto: Bank für Landwirtschaft A.-G.,
Berlin SW 11, Dessauer Straße 26

Telegramm-Anschrift: Reichsnährstand, Berlin

Akt.-Z.:

Im Schriftverkehr stets angeben

Zum Schreiben vom

Akt.-Z.:

Anweisungen für den inneren Dienstgebrauch

— VAI 261 vom 9. 2. 1942 —

Die Herausgabe nachstehender Anweisungen für den inneren Dienstgebrauch habe ich mit sofortiger Wirkung eingestellt:

1. II A Berufsausbildung und Wirtschaftsberatung
2. II B 5 Steuern und Abgaben
3. II C 2 Landeskultur und Umlegung
4. II C 3 Bodenbiologie und Düngung
5. II C 4 Saatgutwesen

6. II C 6 Hackfrüchte
7. II C 8 Öl- und Faserpflanzen, Sonderkulturen
8. II G Technik in der Landwirtschaft
9. II H Ländliche Hauswirtschaft

Die bisher in diesen Anweisungen enthaltenen innerdienstlichen Anordnungen erscheinen künftig gemäß § 58 und § 60 GONSt. in den DN. des RNSt. oder als Rundschreiben.

An die Landesbauernschaften.

— DN. 1942 S. 115.

Finanzverwaltung und Haushalt

Haushalt 1942

— VBI 6151/2 vom 10. 2. 1942 —

In Anlehnung an den Erlaß des Reichsministers der Finanzen betreffend Verbuchungsstellen für Übergangsgeld und Abfindungen vom 18. 12. 1941 — A 1100a—474 I. Ang. — (Reichsh. u. Besold.Bl. 1942 S. 3) wird bestimmt, daß die Abfindungen für ausscheidende verheiratete weibliche Beamte und

das Übergangsgeld für entlassene Beamte auf Widerruf bei Absch. 1 Titel 8 zu verbuchen sind. Für die in dem Erlaß unter a bis c genannten Zahlungen ist, soweit erforderlich, bis zur Aufstellung eines neuen Haushaltsplanes je eine Unterkarte mit der im Erlaß genannten Bezeichnung anzulegen.

An die Landesbauernschaften.

— DN. 1942 S. 115.

